

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26		FREITAG, DEN 2. AUGUST	2019
Tag	Inhalt	Seite	
29. 7. 2019	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2019/2020 . . . 223-1-82	239	
30. 7. 2019	Hamburgische Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Hamburgische Düngeverordnung) neu: 7820-15-1	240	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2019/2020

Vom 29. Juli 2019

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Strukturelle Maßnahmen (Auf Dauer wirkende Maßnahmen)

§ 1

Neuerrichtung von Schulen

Die Grundschule Ballerstaedtweg wird am Schulstandort Ballerstaedtweg 1, 22337 Hamburg, unter Weiternutzung der dortigen Schulgebäude neu errichtet.

§ 2

Angliederung von Grundschulen an Stadtteilschulen

Die Grundschule Altrahlstedt, Brockdorffstraße 2, 22149 Hamburg, wird der Stadtteilschule Altrahlstedt, Hüllenkamp 19, 22149 Hamburg, angegliedert.

§ 3

Schließung von Schulen

Die Staatliche Gewerbeschule für Ernährung und Hauswirtschaft (BS09), Brekelbaums Park 6, 20537 Hamburg, wird geschlossen.

Zweiter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf fünf Schuljahre beschränkte Maßnahme)**

§ 4

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für die Schuljahre 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 bestimmt:

Am Gymnasium Hamm wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Dritter Abschnitt

**Organisatorische Maßnahmen
(Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen)**

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2019/2020 bestimmt:

1. An der Schule Leuschnerstraße wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.
2. An der Stadtteilschule Ehestorfer Weg wird mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

Hamburg, den 29. Juli 2019.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Hamburgische Verordnung
über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Hamburgische Düngerverordnung)**

Vom 30. Juli 2019

Auf Grund von § 13 Absatz 2 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in Verbindung mit § 15 Absatz 6 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung regelt ergänzend zur Düngerverordnung die Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.

(2) Ziel der Verordnung ist die Reduzierung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge in Gewässer durch Nitrat in belasteten Grundwasserkörpern.

§ 2

Begriffe

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 DüV entsprechend.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Abgrenzungen zu den nur teilweise betroffenen Gemarkungen erfolgen in der Anlage oder in acht Detailkarten im Maßstab 1:10000.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind Teil dieser Verordnung. Die jeweils maßgeblichen Stücke sind beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt. Darüber hinaus kann eine Ausfertigung bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Schutz von Gebieten
nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 DüV

(1) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber beziehungsweise in deren oder dessen Auftrag festge-

stellt worden sind. Die in Satz 1 genannte Feststellung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 DüV sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens, einzuarbeiten. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 DüV bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Betriebe, die gemäß § 13 Absatz 3 DüV gegenüber der zuständigen Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde jährlich spätestens bis zum 30. August vorzulegen.

§ 5

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig nach § 14 des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, aufbringt, ohne dass vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber beziehungsweise in deren oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
2. entgegen § 4 Absatz 3 Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einarbeitet,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff innerhalb der Sperrzeit aufbringt.

§ 6

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 DüV in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 des Düngegesetzes wird auf die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation weiter übertragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. Juli 2019.

Der Geltungsbereich der Verordnung bezieht sich auf die in Hamburg gelegenen Gemarkungen oder Teile von Gemarkungen:

Bezirk Hamburg-Mitte

Sämtliche Gemarkungen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Bereiche sind betroffen:

Gemarkung	Beschreibung des nicht betroffenen Bereiches
Nicht betroffene Gebiete:	
Altstadt Nord	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Altstadt Süd	gesamte Gemarkung
Billbrook	gesamte Gemarkung
Billwerder Ausschlag	gesamte Gemarkung
Borgfelde	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Hamm Marsch	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Horn Geest	südlich der Horner Landstraße und Weddestraße
Horn Marsch	südlich Culinstraße und Rosenweg
Kattwyk	gesamte Gemarkung
Kirchsteinbek	südwestlich der Steinbeker Hauptstraße, Steinbeker Weg und Bergedorfer Straße
Kleiner Grasbrook	gesamte Gemarkung
Moorwerder	gesamte Gemarkung
Neuhof	gesamte Gemarkung
Neustadt Süd	südlich der Straßen Bei den St. Pauli-Landungsbrücken, Hafentor, Eichholz, Rehhoffstraße, Pasmannstraße, Admiralitätstraße und Herrengaben
Schiffbek	südlich Billstedter Hauptstraße
St. Georg Süd	südlich der Nordkanalstraße und der Fernbahngleise
St. Pauli Süd	südlich des Elbufers
Steinwerder-Waltershof	östlich des Köhlbranddeichs
Veddel	gesamte Gemarkung
Wilhelmsburg	gesamte Gemarkung

Bezirk Altona

Sämtliche Gemarkungen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Bereiche sind betroffen:

Gemarkung	Beschreibung des nicht betroffenen Bereiches
Nicht betroffene Gebiete:	
Altona Südwest	südlich des Elbufers

Bezirk Eimsbüttel

Sämtliche Gemarkungen sind betroffen.

Bezirk Hamburg-Nord

Sämtliche Gemarkungen sind betroffen.

Bezirk Wandsbek

Sämtliche Gemarkungen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Bereiche sind betroffen:

Gemarkung	Beschreibung des nicht betroffenen Bereiches
Nicht betroffene Gebiete:	
Alt-Rahlstedt	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Meiendorf	südöstlich Meiendorfer Straße, Nydamer Weg, Wildschwanbrook, Nordlandweg und Jesselallee
Oldenfelde	östlich der Oldenfelder Straße und der Bargtheider Straße
Neu-Rahlstedt	gesamte Gemarkung

Bezirk Bergedorf

Sämtliche Gemarkungen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Bereiche sind betroffen:

Gemarkung	Beschreibung des nicht betroffenen Bereiches
Nicht betroffene Gebiete:	
Allermöhe	gesamte Gemarkung
Altengamme	gesamte Gemarkung
Bergedorf	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Billwerder	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Boberg	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Curslack	gesamte Gemarkung
Kirchwerder	gesamte Gemarkung
Lohbrügge	siehe Detailkarte gemäß § 3 Absatz 2
Moorfleet	gesamte Gemarkung
Neuengamme	gesamte Gemarkung
Ochsenwerder	gesamte Gemarkung
Ost Krauel	gesamte Gemarkung
Overhaken	gesamte Gemarkung
Reitbrook	gesamte Gemarkung
Spadenland	gesamte Gemarkung
Tatenberg	gesamte Gemarkung

Bezirk Harburg

Sämtliche Gemarkungen sind betroffen.